

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Dipl.-Geograph T. Vogenauer
Stadtplanung – Stadtforschung
Kastanienallee 156

12623 Berlin

06/2019/ Frau Becker
Tel: 0331/201 55-57
Ihr Zeichen:

Potsdam, 11. Juni 2019

vorab email: vogenauer@gmx.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Bebauungsplan (BP) „EDEKA-Supermarkt Alter Sportplatz“ Ziesar und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Ziesar, Vorentwurf 03/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Die Einhaltung der naturschutzrechtlichen und fachlichen Vorgaben (BauGB, BNatschG, BbgNatSchAG, kommunale Baumschutzsatzungen, Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, MLUV 2009, FLL usw.) werden unsererseits vorausgesetzt.

Aufgrund dessen, dass im bzw. am Plangebiet Bäume vorhanden sind, ist ein Baumgutachten vor allem mit Angaben zum Stammumfang, zur Vitalität und Reststandzeit zu erstellen.

Die strikte Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zum Baumschutz und den anerkannten Stand der Technik (u.a. DIN 18920 – und ZTV-Baumpflege – in der jeweils geltenden Fassung, Richtlinie für die Anlagen von Straßen, Teil: Landschaftspflege Abschnitt 4: RAS-LP 4) setzen wir voraus.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen und Vermeidung von Beeinträchtigungen des vorhandenen erhaltenswerten Gehölzbestandes, sollte sich die Planung (Gebäude sowie Stellplätze) am vorhandenen wertgebenden Baumbestand orientieren, um vorhandene Bäume zu erhalten und in die Planung zu integrieren.

Fällungen sind insbesondere im Rahmen der Erschließung der Planungsfläche und der Medienererschließung zu vermeiden (bspw. durch Lageveränderung von Trassen/Durchörterung).

Dies betrifft insbesondere vorhandene **Alleebäume an Zufahrtstraßen**. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG. Hier sind im Vorfeld umfassend Alternativen zu prüfen.

Insgesamt sollten die positiven Wirkungen von Gehölzen und Grünstrukturen für den Arten- und Biotopschutz sowie für die Lebensqualität im Wohnumfeld erhalten und ausgeweitet werden.

Bei potentieller Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange (u.a. Baumfällungen) ist die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachgutachtens (Erfassung vorkommender geschützter Arten (z.B. Vögel, Fledermäuse, Zauneidechsen) und ggf. Darstellung von CEF-/FSC-Maßnahmen) – z.B. Schaffung

von Ansiedlungsmöglichkeiten (Rauputzstreifen, Nistbretter etc.) für Gebäudebrüter am Neubau und damit Lenkung möglicher Ansiedlungen.

Das Bauvorhaben sollte darauf abzielen, die Versiegelung und den Flächenverbrauch zu minimieren, d.h.:

- keine Vollversiegelung sondern Erhalt oder wenn nachweislich nicht möglich Neuanpflanzungen von Bäumen/Gehölzen im Bereich der Außenanlagen, z. B.: Anpflanzung bzw. Erhalt von mind. einem Baum pro 4 Parkplätze
- Prüfung von Alternativen: Verlagerung der Parkraumfläche, Reduzierung der Stellplatzanzahl, Veränderung der Anordnung von Stellplätzen
- alternativ Tiefgaragen oder Parkhäuser bzw. parken auf dem Dach
- keine reinen Supermarktgebäude, sondern z.B. Aufstockung mit Wohnungen
- Erhalt einer angemessenen innerstädtischen Durchgrünung und damit der positiven Wirkung auf das Stadtbild und das Stadtklima
- Schutz/Erhalt von Alleebäumen an Zufahrtstraßen
- Fassaden-/Dachbegrünung

Zum Ausgleich und Ersatz ist anzumerken, dass Baumpflanzungen sind nach den geltenden Regeln der Technik (FLL 2004, 2010, 2015) zu realisieren sind.

Ggf. notwendige artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz sind vor Baubeginn umzusetzen!

Bei Neuversiegelung von Boden: Entsiegelungsmaßnahmen innerhalb Planungsraum bzw. im Gemeindegebiet.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



A. Becker